

SATZUNG
des
UMWELTRATES DER GEMEINDE SCHWALBACH

§ 1

Name

Das Gremium führt den Namen "Umweltrat der Gemeinde".

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Umweltrat wird zum Zwecke der Beratung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie zur Entwicklung selbständiger Initiativen in umweltrelevanten Fragen gebildet.

2. Der Umweltrat wird in den jeweils zuständigen Ausschüssen sowie im Gemeinderat zu umweltrelevanten Angelegenheiten gehört.

§ 3

Vollversammlung

Die Vollversammlung wählt die unabhängigen Mitglieder des Umweltrates für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates (alle 5 Jahre). Die Vollversammlung legt die Anzahl der unabhängigen Mitglieder fest.

Die Amtszeit des Umweltrates währt solange, bis sich ein neuer Umweltrat konstituiert hat.

§ 4

Mitgliedschaft und Zusammensetzung

1. Der Umweltrat besteht aus

a) ständigen Vertretern der Vereine und Verbände

1 VertreterIn des Natur- und Vogelschutzvereins Elm

1 VertreterIn des BUND

1 VertreterIn jeweils der Obst- und Gartenbauvereine Elm, Hülzweiler, Schwalbach und Griesborn

1 VertreterIn der Freiwilligen Feuerwehr

1 VertreterIn des Saarwald-Vereins

dem/der Naturschutzbeauftragten für Elm

dem/der Naturschutzbeauftragten für Hülzweiler

dem/der Naturschutzbeauftragten für Schwalbach

dem/der Gebietsbeauftragten für das NSG "Breitborner Floß"

Für jedes ständige Mitglied wird von den Vereinen und Verbänden ein StellvertreterIn benannt.

b) aus unabhängigen Mitgliedern, die aus einer öffentlichen Versammlung, (Vollversammlung) zu der alle Schwalbacher Bürger eingeladen werden, gewählt werden.

2. Für Mitglieder und Stellvertreter gilt:

a) Sie dürfen dem Gemeinderat nicht angehören.

b) Die Mitglieder müssen nach dem Kommunalwahlgesetz wahlberechtigt sein.

c) Sie müssen ihren 1. Wohnsitz in Schwalbach haben.

§ 5

Organe

1. Organe des Umweltrates sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand = Umweltbeirat

2. Dem Umweltbeirat gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) 2 VertreterInnen des Vorsitzenden
- c) Schriftführer/Schriftführerin

3. Der Umweltbeirat wird von den Mitgliedern des Umweltrates gewählt.

4. Der Gemeinderat bestätigt die Beiratsmitglieder.

§ 6

Vorstand

Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall ein von ihm benannter Vertreter - leitet die Sitzungen des Umweltrates.

§ 7

Ablauf der Sitzung

Für den Sitzungsablauf gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates Schwalbach entsprechend.

§ 8

Sitzungen

1. Der Umweltrat tritt vierteljährlich sowie nach Bedarf zur Behandlung aktueller umweltrelevanter Themen zusammen.
2. Die Einladung zur Sitzung des Umweltrates erfolgt schriftlich. Zwischen der Einladung und der Sitzung soll mindestens eine Frist von einer Woche liegen. Die Einladung wird mit einer Vorlaufzeit von mindestens einer Woche im "Blickpunkt" der Gemeinde Schwalbach veröffentlicht.
3. Die Mitglieder des Gemeinderates sollen jährlich einmal zu einer Sitzung des Umweltrates eingeladen werden
Sie können in entsprechender Anwendung des § 48 III S. 3 KSVG beratend teilnehmen.

§ 9

Beschlüsse

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
2. Die Beschlüsse des Umweltrates ergehen in Form von Empfehlungen für die nachfolgende Beschlussfassung in den Ausschüssen des Gemeinderates oder im Gemeinderat.
3. Beschlüsse hinsichtlich einer Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Zusammenarbeit

Der Umweltbeirat nimmt auf Einladung des Bürgermeisters an den Ausschusssitzungen teil, die umweltrelevante Themen behandeln.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 26.10.2011 beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Schwalbach, den 26.10.2011

-Edgar Theobald-
Vorsitzender